

# Digital Services Act: DSA

Müller-Terpitz / Köhler

2024

ISBN 978-3-406-79878-8

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

von einer nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnung zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte. Abs. 2 regelt sodann **unionsweit einheitlich und verbindlich**, welche **formalen Anforderungen** eine solche Anordnung erfüllen muss. Abs. 3 und 4 regeln die **internen Informationen** zwischen der eine solche Anordnung erlassenden nationalen Behörde, dem Koordinator für digitale Dienste in deren Mitgliedsstaat und den übrigen Koordinatoren für digitale Dienste in den anderen Mitgliedsstaaten. Abs. 5 **verpflichtet** den betreffenden Anbieter von Vermittlungsdiensten, **den betroffenen Nutzer** über die Anordnung und deren Ausführung **zu informieren**. Abs. 6 enthält einen Vorbehalt zugunsten des nationalen Zivil- und Strafprozessrechts des Mitgliedsstaates, in dem der betreffende Anbieter oder der betreffende Nutzer ihren Sitz oder Wohnsitz haben.

### I. Anordnungen zum Vorgehen gegen einen oder mehrere bestimmte rechtswidrige Inhalte (Abs. 1)

Art. 9 Abs. 1 bestimmt, dass sich eine Anordnung zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte im Sinne dieser Vorschrift auf einen oder mehrere bestimmte rechtswidrige Inhalte beziehen muss. Sie knüpft damit inhaltlich an die ihr im Kapitel II vorausgehenden Haftungsprivilegien der Art. 4 bis 6 und 8 an. Vor diesem Hintergrund **stellt** sie sozusagen **klar**, wenngleich dies nicht ihr eigentlicher Regelungsgegenstand ist, dass die **nationalen Behörden der Mitgliedsstaaten** ungeachtet der in der Verordnung enthaltenen, je nach Tätigkeit der Anbieter von Vermittlungsdiensten zu differenzierenden Haftungsprivilegien der Art. 4 bis 6 und des generellen Verbots in Art. 8, den Anbietern von Vermittlungsdiensten proaktive Überwachungspflichten aufzuerlegen, **Anordnungen oder Verfügungen zur Entfernung oder Sperrung rechtswidriger Inhalte erlassen können** (vgl. Holznapel CR 2021, 123 (129); Gerdemann/Spindler GRUR 2023, 3 (7)). Dies kann = wie stets und vollkommen ungeachtet der Regelungen der Verordnung – **gegenüber den Nutzern selbst** geschehen, unter bestimmten Voraussetzungen des Unionsrechts oder des Rechts der jeweiligen Mitgliedsstaaten aber **auch gegenüber den Anbietern von Vermittlungsdiensten selbst** (Erwgr. Nr. 25, 27, 30) und zwar ggf. auch grenzüberschreitend (Erwgr. Nr. 34).

**1. Anordnung durch eine zuständige nationale Justiz- oder Verwaltungsbehörde auf Grundlage des Unionsrechts oder nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht.** Aus der Bestimmung, dass die in **Art. 9 Abs. 1** in Bezug genommenen Anordnungen durch eine zuständige nationale Justiz oder Verwaltungsbehörde erfolgt sind (bzw. sein müssen), wird nochmals deutlich, dass **Art. 9 Abs. 1** – entgegen seiner insoweit etwas irreführenden Überschrift – **keine Rechtsgrundlage** für den Erlass von Anordnungen zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte bildet, sondern diese auf unionsrechtlicher oder nationaler Grundlage im Einklang mit dem Unionsrecht durch die nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden erlassen werden (vgl. Holznapel CR 2021, 123 (129); Dregelies MMR 2022, 1033 (1035); Gerdemann/Spindler GRUR 2023, 3 (7); Rössel ITRB 2023, 12 (17); Kuhlmann/Trute GSZ 2022, 115 (118); Kraul Der neue DSA/Neidinger/Wildgans § 3 Rn. 98, 99). **Art. 9 Abs. 1** betrifft demgegenüber die **Verpflichtung** von Anbietern von Vermittlungsdiensten, solche ihnen mitgeteilten **Anordnungen**, die auf Basis des Unionsrechts oder des nationalen Rechts in Einklang mit dem Unionsrecht durch die nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden erlassen wurden und zugleich den formalen Anforderungen

an Art. 9 Abs. 2 entsprechen, **auszuführen** und die erlassende Behörde über Art und Zeitpunkt der Ausführung zu **informieren**.

- 7 Dabei erfasst Art. 9 **hoheitliche Anordnungen gegenüber Anbietern von Vermittlungsdiensten**. Hierunter fallen sowohl **behördliche** als auch **gerichtliche Anordnungen bzw. gerichtliche Entscheidungen** wie etwa behördliche und gerichtliche Lösch-, Sperr- und Auskunftsanordnungen (siehe im Detail Holznapel CR 2021, 123 (129); Schröder/Hardan BB 2023, 579 (584); Janal ZEuP 2021, 227 (241 f.)).

- 8 Was die **inhaltliche Reichweite der Anordnungen** anbelangt, so schulden Anbieter lediglich den **Takedown** rechtswidriger Inhalte. Einen Staydown, also die Verpflichtung, nicht nur die konkreten rechtswidrigen Inhalte zu löschen, sondern darüber hinaus auch gleichgelagerte oder ähnliche Inhalte eigenständig zu prüfen und zu löschen, schuldet der Anbieter im Hinblick auf die Endfassung der Verordnung nicht (so auch Kraul Der neue DSA/Neidinger/Wildgans § 3 Rn. 110, 112, die betonen, dass mit einem Staydown „durch die Hintertür“ eine allgemeine Überwachungspflicht eingeführt würde, was dem Verbot allgemeiner Überwachungspflichten widerspräche; die in diesem Zusammenhang mangels Konkretisierung durch die Kommission entstandene Rechtsunsicherheit betonend Janal ZEuP 2021, 227 (248 ff., 250). Janal nimmt Bezug auf die Entscheidungen des EuGH, die sich mit dem Spannungsverhältnis zwischen staydown-Anordnungen einerseits und dem Verbot einer Überwachungspflicht andererseits beschäftigen. Spindler unterstreicht, dass die DSA zu den Anforderungen an ein Notice-and Staydown Verfahren völlig schweige, Spindler MMR 2023, 73 (77)).

- 9 **2. Räumlicher Geltungsbereich der Anordnung (Abs. 2 Buchst. b)**. Nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. b ist der **räumliche Geltungsbereich** der Anordnung auf das zur Erreichung des Ziels der Anordnung **unbedingt erforderliche Maß** zu **beschränken** (siehe hierzu auch Dregeles MMR 2022, 1033; Spindler MMR 2023, 73 (77); Spindler GRUR 2021, 545 (550) mwN., der in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des EuGH zu globalen Löschungspflichten verweist). Dies ist Ausdruck des im Unionsrecht wie im nationalen Recht geltenden **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes**, für den Art. 9 Abs. 2 Buchst. b auf die Charta und darüber hinaus auf die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts verweist (zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vgl. nur EuGH BeckRS 2004, 73710 Rn. 19 – Camera Care, BeckRS 2010, 90804 Rn. 36 – Alrosa). Die Anordnungen sollen sich **grundsätzlich** auf das **Gebiet eines Mitgliedsstaates** beschränken und nur **ausnahmsweise** darüber hinausgehen (Erwgr. Nr. 36 S. 3). Die Regelung soll, insbesondere bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, **Jurisdiktionskonflikte** und **divergierende Entscheidungen** vermeiden (Gerdemann/Spindler GRUR 2023, 3 (7)).

- 10 **3. Sprache der Anordnung und Übermittlung an benannte Kontaktstelle des Anbieters für elektronische Kommunikation**. Art. 9 Abs. 2 Buchst. c enthält eine **differenzierte Sprachregelung** für die Übermittlung einer Anordnung zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte an die Anbieter von Vermittlungsdiensten. **Maßgeblich** ist demnach zunächst eine von dem Anbieter des Vermittlungsdienstes gem. Art. 11 Abs. 3 im Zusammenhang mit der von ihm einzurichtenden und zu benennenden zentralen **Kontaktstelle** für die Kommunikation auf elektronischem Wege mit den Behörden der Mitgliedsstaaten der Europäischen Kommission oder dem Europäischen Gremium für Digitale Dienste **angegebene Sprache**. **Alternativ** kann die Anordnung auch in einer Sprache

übermittelt werden, auf die sich die die Anordnung erlassende Behörde und der Anbieter von Vermittlungsdiensten **geeignet** hatten. Schließlich kann die Anordnung auch in der Sprache der anordnenden Behörde übermittelt werden, wenn zumindest die formalen Mindestinhalte der Anordnung nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. a und b in einer im Zusammenhang mit Art. 11 Abs. 3 angegebenen oder einer vereinbarten Sprache erfolgt. Durch diese **sehr ausdifferenzierte Sprachregelung** soll sichergestellt werden, dass der betreffende Anbieter von Vermittlungsdiensten jedenfalls die grundlegenden Informationen über die Anordnung zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte nachvollziehen kann, da er diese umsetzen und auch den betreffenden Nutzer informieren soll.

## II. Mindestbedingungen einer Anordnung (Abs. 2)

Art. 9 Abs. 2 definiert **unionsweit einheitlich und verbindlich** die **formalen inhaltlichen Mindestanforderungen** (Spindler MMR 2023, 73 (77)), die eine Anordnung zur Entfernung rechtswidriger Inhalte erfüllen muss. Die Regelung ist dahingehend zu verstehen, dass die in Art. 9 Abs. 2 genannten Bedingungen **zwingend erfüllt sein müssen**, um eine **Verpflichtung** des betreffenden Anbieters von Vermittlungsdiensten zu **begründen**, die Anordnung **auszuführen** und die die Anordnung erlassende Behörde über die Ausführung zu **informieren**. 11

**1. Angabe der Rechtsgrundlage für die Anordnung.** Nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. a i muss die Anordnung zunächst die **Rechtsgrundlage** für die Anordnung zum Vorgehen gegen einen oder mehrere bestimmte rechtswidrige Inhalte angeben (vgl. insoweit die Ausführungen unter → Rn. 6). **Rechtsgrundlage** kann entweder eine **Vorschrift des Unionsrechts** oder eine **Vorschrift des nationalen Rechts** – die wiederum im Einklang mit dem Unionsrecht zu stehen hat, vgl. insoweit den Wortlaut des Art. 9 Abs. 1 – der anordnenden Behörde sein, die die Entfernung oder Sperrung rechtswidriger Inhalte durch den Anbieter von Vermittlungsdiensten oder den betroffenen Nutzer regelt (→ Art. 8 Rn. 40 ff.). Der Anbieter des Vermittlungsdienstes wird damit zum einen in die Lage versetzt, die **Rechtmäßigkeit** der Anordnung **zumindest formal nachzuvollziehen**, da er auf ihrer Grundlage gegen Inhalte seiner Nutzer vorgehen soll. Er ist aber – abgesehen von den in → Rn. 13 erörterten Ausnahmefällen – **grundsätzlich weder verpflichtet, noch berechtigt, die inhaltliche Richtigkeit der Anordnung zu überprüfen**, sondern **muss** sich auf die Rechtmäßigkeit des Handelns der nationalen Behörden **verlassen**, wenn diese, wie in Art. 9 Abs. 2 Buchst. a i vorgesehen, die Rechtsgrundlage ihres Handelns darlegen. Dies folgt aus den Ausführungen in **Erwgr. Nr. 31**, dass Art. 9 zwar eine **wirksame und effiziente Durchsetzung** solcher Anordnungen **sicherstellen** soll, andererseits aber zugleich **verhindern** soll, dass die **Anbieter unverhältnismäßig belastet** werden. Daher muss die **Prüfung grundsätzlich** auf die **Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 2 beschränkt** bleiben, weil eine **weitergehende Prüfungspflicht des Anbieters** diesen **unverhältnismäßig** belasten würde. 12

Art. 9 Abs. 2 Buchst. a i stellt jedoch auch explizit klar, dass die Angabe „**irgendeiner**“ **Rechtsgrundlage** nicht genügt. Die Bestimmung enthält vielmehr eine **inhaltlich konkretisierende Anforderung** an die Rechtsgrundlage: Es bedarf einer **Vorschrift** aus dem Unionsrecht oder aus dem nationalen Recht, die mit dem Unionsrecht im Einklang stehen muss (vgl. hierzu → Rn. 12). Mit dieser **konkretisierenden Vorgabe** wird sichergestellt, dass **nationale Anord-** 13

**nungen stets im Einklang mit dem Unionsrecht** erlassen werden müssen (siehe insoweit auch Kuhlmann/Trute GSZ 2022, 115 (118)). Nach einer Auffassung sollen Anbieter von Vermittlungsdiensten daher nationale Anordnungen, die etwa die unionsgrundrechtlich geschützte Meinungsfreiheit verletzen, vollkommen unbeachtet lassen können (Kuhlmann/Trute GSZ 2022, 115 (118)). Diese Auffassung ist nur scheinbar anbieterfreundlich, weil sie dem Anbieter eine unverhältnismäßige Prüfungspflicht auferlegt, die er, abgesehen von den Anforderungen des Abs. 2, nicht haben soll. Vertretbar erscheint dies allenfalls, wenn die Rechtswidrigkeit der Anordnung **offensichtlich** ist, etwa analog § 44 Abs. 1 VwVfG, wo ein Verwaltungsakt dann nichtig ist und **nicht befolgt werden muss**, soweit er an einem **besonders schwerwiegenden Fehler** leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände **offensichtlich** ist. Die deutsche Rechtsprechung geht von der **Offensichtlichkeit eines schwerwiegenden Fehlers** aus, wenn er für einen unvoreingenommenen, mit den **in Betracht kommenden Umständen vertrauten, verständigen Beobachter ohne weiteres ersichtlich ist** (siehe BVerwG NVwZ 1987, 230). Maßgeblich ist die **Parallelwertung in der Laiensphäre**, dh aus der Sicht eines Beobachters, der weder besondere Rechts- noch Sachkenntnis hat. Diesem Beobachter muss zweifelsfrei klar sein, dass der Verwaltungsakt so fehlerhaft ist, dass er nicht **ernsthaft als verbindlich angesehen werden kann** (BVerwG NVwZ 2000, 1039 (1040)). Diese **Grundsätze** könnten auch auf Anordnungen im Sinne des Art. 9 **übertragen** werden. Zusammenfassend zeigt sich aus dem Zusammenspiel von Art. 9 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2, dass der Anbieter eines Vermittlungsdienstes abgesehen von der Prüfung der Anforderungen nach Abs. 2 **grundsätzlich keine Prüfungspflicht** hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Anordnung hat, **es sei denn**, die Anordnung enthält **schwerwiegende Fehler**, die **offensichtlich** sind; die Rechtswidrigkeit der Anordnung muss dabei ins Auge springen bzw. ihr „auf die Stirn geschrieben“ sein, damit der Anordnung keine Folge geleistet wird.

- 14 Der Anbieter benötigt die Angabe der Rechtsgrundlage zum anderen aber auch für die ihm bei der Ausführung der Anordnung nach Abs. 5 S. 1 obliegende **Information des Nutzers**.
- 15 **2. Begründung der Rechtswidrigkeit der Inhalte.** Denselben Zweck wie die Angabe der Rechtsgrundlage der Anordnung nach Abs. 2 Buchst. a i dient die nach Abs. 2 Buchst. a ii von der die Anordnung erlassenden Behörde in der Anordnung anzugebende **Begründung**, warum es sich bei den Inhalten, gegen die sich das Vorgehen der Behörde richtet, um rechtswidrige Inhalte handelt. Für die Begründung ist auf eine oder mehrere Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts, die im Einklang mit dem Unionsrecht stehen, Bezug zu nehmen. Aus dem Wortlaut des Art. 10 Abs. 2 Buchst. a iv ergibt sich nicht, ob die Begründung der Anordnung darüber hinaus auch Angaben zur **Abwägung der betroffenen Rechtsgüter** enthalten muss. Angesichts des engen Wortlauts ist dies wohl eher zu verneinen (so auch Kraul Der neue DSA/Neidinger/Wildgans § 3 Rn. 104; Spindler GRUR 2021, 545 (549)). Inhaltlich gelten auch für die Begründung die Ausführungen in → Rn. 13.
- 16 **3. Identifizierung der anordnenden Behörde.** Nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. a iii ist die anordnende Behörde zu **identifizieren** und sind Informationen zu ihr zu geben. Um welche Informationen es sich dabei handelt, ist nicht näher bestimmt. Dem Sinn der Regelung nach müssen es solche Informationen sein, die die anordnende Behörde über ihre bloße Angabe hinaus näher identifizie-

ren, also beispielsweise betreffend die Adresse, Vertretungsverhältnisse, Kontaktdaten etc.

**4. Angaben zur Ermittlung und Ausfindigmachung der rechtswidrigen Inhalte.** Damit der Anbieter von Vermittlungsdiensten die Anordnung zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte befolgen kann, benötigt er **Angaben**, um diese rechtswidrigen Inhalte zu ermitteln und ausfindig zu machen. Diese Angaben sind ihm daher ebenfalls von der die Anordnung betreffenden Behörde zur Verfügung zu stellen, Art. 9 Abs. 2 Buchst. a iv. Die Vorschrift **spezifiziert** dabei, dass die Angaben so klar sein müssen, dass der betreffende Anbieter die rechtswidrigen Inhalte ausfindig machen kann, zB durch Angabe einer URL-Adresse und ggf. auch weitere Angaben. 17

**5. Rechtsbehelfsbelehrung.** Die Anordnung muss weiter eine **Rechtsbehelfsbelehrung** enthalten, die sowohl den Anbieter von Vermittlungsdiensten als auch den betroffenen Nutzer darüber unterrichtet, welche **Rechtsschutzmöglichkeiten** gegen die Anordnung und deren Ausführung zur Verfügung stehen, Art. 9 Abs. 2 Buchst. a v. 18

**6. Über die Ausführung der Anordnung zu informierende Behörde.** 19  
Soweit sich das nicht aus der Anordnung selbst ergibt, ist in der Anordnung zudem die über ihre **Ausführungen zu informierende Behörde** anzugeben, Art. 9 Abs. 2 Buchst. a vi.

### III. Verfahren der Übermittlung der Anordnung und der Information über deren Ausführung (Abs. 3–6)

Art. 9 Abs. 3 und 4 enthalten **Regelungen zur Information des Koordinators für digitale Dienste** im Mitgliedsstaat der die Anordnung erlassenden Behörde (Abs. 3) als auch **der anderen Koordinatoren für digitale Dienste** (Abs. 4). Abs. 5 regelt die **Information des betroffenen Nutzers** und Abs. 6 enthält einen **Vorbehalt betreffend nationale Vorschriften des Zivil- und Strafprozessrechts**, der sich auf die **zwangsweise Durchsetzung** der Anordnung bezieht. 20

**1. Übermittlung an den Diensteanbieter.** Damit ein Anbieter von Vermittlungsdiensten auf Grundlage einer Anordnung einer nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörde gegen rechtswidrige Inhalte, die auf seinem Vermittlungsdienst verbreitet werden, vorgehen und infolgedessen seiner Informationspflicht nach Art. 9 Abs. 1 nachkommen kann, muss die Anordnung ihm zunächst selbst mitgeteilt werden. Diesen Vorgang spricht Art. 9 Abs. 2 an, wenn er im Zusammenhang der Regelung der Bedingungen, die eine solche Anordnung erfüllen muss (→ Rn. 11 ff.), von der Übermittlung der Anordnung an den Diensteanbieter spricht. Der **Begriff der Übermittlung** ist in der Verordnung **nicht legaldefiniert**, aus Abs. 2 Buchst. c ergibt sich aber, dass damit die **Übertragung auf elektronischem Wege an die Kontaktstelle** des Anbieters gemäß Art. 11 Abs. 1 gemeint ist („übermittelt und an die von diesem Anbieter gemäß Artikel 11 benannte elektronische Kontaktstelle geschickt“). 21

**2. Übermittlung an den Koordinator für digitale Dienste.** Nach Art. 9 Abs. 3 ist die Anordnung durch die zuständige Behörde auch an den Koordinator für digitale Dienste im Mitgliedsstaat der erlassenden Behörde zu übermitteln. Aus der Formulierung, dass dem Koordinator für digitale Dienste „zusammen“ mit 22

der Anordnung jegliche von dem Anbieter von Vermittlungsdiensten erhaltenen Angaben über die Ausführung der Anordnung zu übermitteln sind, ließe sich schließen, dass die Übermittlung der Anordnung erst dann erfolgen soll, wenn die Anordnung von dem Anbieter von Vermittlungsdiensten ausgeführt wurde, weil diese Angaben erst dann vorliegen. Ein solches Vorgehen liegt aber nicht im Interesse einer **transparenten und effektiven Zusammenarbeit** zwischen den nationalen Justiz- und Verwaltungsbehörden und den nach der Verordnung zuständigen Einrichtungen und Behörden der Europäischen Union (vgl. auch Art. 49 Abs. 2 UAbs. 2, Art. 56 Abs. 5, Art. 57) zur Durchsetzung der Bestimmungen der Verordnung. Es ist also **zunächst die Anordnung** als solche an den Koordinator für digitale Dienste in dem betreffenden Mitgliedstaat zu übermitteln und **dann die weiteren Informationen über Zeitpunkt und Art der Ausführung der Anordnung** durch den Anbieter von Vermittlungsdiensten (soweit sie nicht mehr oder weniger zeitgleich vorliegen). Für dieses Verständnis spricht auch die Regelung in Abs. 4 zu der Übermittlung an die anderen Koordinatoren für digitale Dienste.

- 23 **3. Übermittlung an die weiteren Koordinatoren für digitale Dienste.** Der Koordinator für digitale Dienste des betreffenden Mitgliedstaates übermittelt die Anordnung nach deren Erhalt über das **Informationsaustauschsystem nach Art. 85** an die Koordinatoren für digitale Dienste der übrigen Mitgliedstaaten, Abs. 4. Obwohl die Regelung darüber nichts aussagt, gilt im Interesse der bereits angesprochenen transparenten Zusammenarbeit für die weiteren Informationen über die Ausführung der Anordnung durch den Anbieter von Vermittlungsdiensten nichts anderes; auch diese sind den anderen Koordinatoren für digitale Dienste entsprechend mitzuteilen.
- 24 **4. Information des Nutzers.** Nach Art. 9 Abs. 5 S. 1 hat der Anbieter von Vermittlungsdiensten **sodann auch den betroffenen Nutzer** über die erhaltene Anordnung und deren Ausführung **zu informieren**.
- 25 **a) Inhalt.** Abgesehen von der Tatsache des Erhalts und der Ausführung der Anordnung muss der Nutzer über die **Begründung** der Anordnung und den **räumlichen Geltungsbereich** informiert werden. Die Information muss den Nutzer außerdem über die **bestehenden Rechtsbehelfsmöglichkeiten** unterrichten. Da es sich um eine **bloße Information des Nutzers** über den Erhalt und die Ausführung der an den Anbieter von Vermittlungsdiensten gerichteten Anordnung handelt, ist dies **keine förmliche Rechtsbehelfsbelehrung**; diese muss vielmehr in der Anordnung selbst enthalten sein, und zwar nicht nur betreffend die dem Anbieter von Vermittlungsdiensten zustehenden Rechtsbehelfe, sondern auch derjenigen des Nutzers, vgl. Art. 9 Abs. 2 Buchst. a v.
- 26 **b) Zeitpunkt.** Der **Zeitpunkt** der Information des Nutzers über Erhalt und Ausführung der Anordnung durch den Anbieter von Vermittlungsdiensten kann **unterschiedlich** sein. Er muss sich daran orientieren, dass dem Nutzer nicht Gelegenheit gegeben wird, die Ausführung der Anordnung zu vereiteln, etwa indem er nach Erhalt der Information über die ergangene Anordnung die rechtswidrigen Inhalte beseitigt oder seine Spuren verwischt. Die die Anordnung **erlassende Behörde** kann daher in der Anordnung einen **Zeitpunkt bestimmen**, zu dem der Anbieter von Vermittlungsdiensten den Nutzer zu informieren hat; **spätestens nach Ausführung (Befolgung)** der Anordnung durch den Anbieter von Vermittlungsdiensten muss aber auch die Information des Nutzers erfolgen.

**5. Weitere Verfahrensvoraussetzungen nach nationalem Zivil- oder Strafprozessrecht.** Art. 9 Abs. 6 enthält einen **pauschal formulierten Vorbehalt** zugunsten der Vorschriften der nationalen Zivil- und Strafvorschriften. Der Vorbehalt bezieht sich auf die Bedingungen der Vollstreckung der Anordnung zur Entfernung rechtswidriger Inhalte nach den Vorschriften des nationalen Rechts (Erwgr. Nr. 34) und ist insoweit eigentlich **überflüssig**, da Art. 9 nicht die Vollstreckung der Anordnung zur Entfernung rechtswidriger Inhalte regelt, sondern nur die Informationspflicht der Anbieter von Vermittlungsdiensten über das Ob und den Zeitpunkt der Ausführung der Anordnung durch den Anbieter; diese Information als solche obliegt aber ihrerseits keinen besonderen Regularien des nationalen Zivil- oder Strafprozessrechts, zumal das Verfahren der Mitteilung der Anordnung an den Anbieter in Art. 9 Abs. 2 Buchst. c selbst geregelt ist und auch die Mitteilung an den betroffenen Nutzer nach Art. 9 Abs. 5 keinen besonderen Formvorschriften oder Regularien unterliegt.

## E. Gesamtwürdigung und Ausblick

Die oben (→ Rn. 13) angesprochenen Fragen, ob der Anbieter von Vermittlungsdiensten berechtigt oder in bestimmten Fällen gar verpflichtet ist, die Rechtmäßigkeit und Begründung der erlassenen Anordnung über die in Art. 9 Abs. 2 geregelten formalen Mindestbedingungen hinaus zu überprüfen bzw. wie diese im Einzelfall auszulegen sind, und ob er darüber hinaus bei Feststellung der Rechtswidrigkeit die Befolgung der Anordnung verweigern kann, **bedürfen der ergänzenden Regelung durch den Verordnungsgeber**, widrigenfalls der **praktischen Klärung durch die europäischen Gerichte**. Nach der Verordnung bleibt offen, wie damit umzugehen ist, wenn es infolgedessen zu einer Auseinandersetzung über die erlassene Anordnung kommt, etwa wenn der Anbieter nach Prüfung der Anordnung dieser nicht nachkommt und/oder gegen diese juristisch vorgehen möchte. Diese Punkte sind insbesondere bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, die den Regelfall bilden werden, von Bedeutung. Zwar spricht Erwgr. Nr. 29 dafür, dass sich die Durchsetzung der Anordnung – Vollstreckung und mögliche Rechtsbehelfe – nach dem jeweiligen nationalen Recht richtet, wie wohl auch durch den pauschalen Vorbehalt in Abs. 6 ausgedrückt werden soll. Gleichwohl lässt die Verordnung die vorstehenden Fragen offen, obgleich die Erfahrungen in der Vergangenheit aufgezeigt haben dürften, wie komplex sich **grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzungen** im Einzelfall darstellen können (vertiefend hierzu Kuhlmann/Trute GSZ 2022, 115 (118)). Erschwerend kommt hinzu, dass die jeweilige Justiz- und Verwaltungsbehörden eines Mitgliedstaates die Frage dessen, was einen rechtswidrigen Inhalt darstellt, je nach dem, wie die **nationale Gesetzgebung** ist, **unterschiedlich** beantworten können und dies keinesfalls immer im Einklang mit dem Unionsrecht stehen muss. Damit könnten Justiz- und Verwaltungsbehörde eines Mitgliedstaates mit einer eher meinungsfreiheitsfeindlichen Gesetzgebung die Meinungsfreiheit auch in anderen Mitgliedstaaten durch grenzüberschreitende Anordnungen zum Vorgehen gegen **angeblich rechtswidrige Inhalte** einschränken (Kuhlmann/Trute GSZ 2022, 115 (118)). Vor diesem Hintergrund sind **Konkretisierungen durch den Verordnungsgeber wünschenswert** (die Erforderlichkeit einer Konkretisierung bejahend Janal ZEuP 2021, 227 (242), die mit Blick auf **autoritärere Entwicklungen in einigen Mitgliedsta-**



ten die Gefahr von übermäßigen Sperranordnungen betont), widrigenfalls muss eine Klärung durch die europäischen Gerichte erfolgen.

**Artikel 10** Auskunftsanordnungen

(1) Nach Eingang einer Auskunftsanordnung in Bezug auf bestimmte Informationen über einen oder mehrere bestimmte einzelne Nutzer, die von den zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht erlassen wurde, informieren die Anbieter von Vermittlungsdiensten der erlassenden Behörde oder einer anderen in der Anordnung genannten Behörde unverzüglich über den Erhalt der Anordnung und die Ausführung der Anordnung, und geben an, ob und wann sie die Anordnung ausgeführt haben.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine in Absatz 1 genannte Anordnungen bei der Übermittlung an den Diensteanbieter mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) diese Anordnung enthält Folgendes:
  - i) eine Angabe der Rechtsgrundlage nach Maßgabe des Unionsrechts oder des nationalen Rechts für die Anordnung;
  - ii) Informationen zur Identifizierung der erlassenden Behörde;
  - iii) klare Angaben, anhand deren der Anbieter von Vermittlungsdiensten den bzw. die bestimmten Empfänger ermitteln können, zu dem Informationen angefordert werden, etwa einen oder mehrere Kontonamen oder eindeutige Kennungen;
  - iv) eine Begründung, wozu die Informationen benötigt werden und warum die Auskunftsanordnung erforderlich und verhältnismäßig ist, um festzustellen, ob die Nutzer des Vermittlungsdienstes das geltende Unionsrecht oder nationale Recht im Einklang mit dem Unionsrecht einhalten, es sei denn, eine solche Begründung kann aus Gründen der Verhütung, Ermittlung, Erkennung und Verfolgung von Straftaten nicht gegeben werden;
  - v) Angaben über Rechtsbehelfsmechanismen, die dem Diensteanbieter und den betreffenden Nutzern zur Verfügung stehen;
  - vi) unter Umständen Angaben dazu, welche Behörde über die Ausführung der Anordnung zu informieren ist;
- b) diese Anordnung verpflichtet den Diensteanbieter nur zur Bereitstellung von Informationen, die er ohnehin bereits für die Zwecke der Erbringung des Dienstes erfasst hat und die seiner Verfügungsgewalt unterliegen;
- c) diese Anordnung wird in einer der vom Anbieter von Vermittlungsdiensten gemäß Artikel 11 Absatz 3 angegebenen Sprachen oder in einer anderen Amtssprache der Mitgliedstaaten, auf die sich die die Anordnung erlassende Behörde und der Diensteanbieter geeinigt haben, übermittelt und an die vom Anbieter gemäß Artikel 11 benannte elektronische Kontaktstelle geschickt. Ist die Anordnung nicht in der vom Anbieter von Vermittlungsdiensten angegebenen Sprache oder in einer anderen bilateral vereinbarten Sprache abgefasst, so kann die Anordnung in der Sprache der erlassenden Behörde